

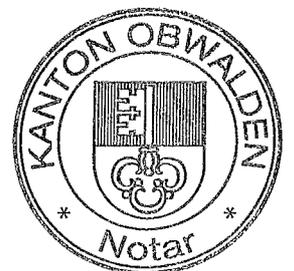
STATUTEN

der

Lungerersee AG

mit Sitz in

Lungern



I FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1

Unter der Firma **Lungerersee AG** besteht gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen des XXVI. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 620 ff. OR) eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer mit Sitz in **Lungern**.

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist die fischereiliche Nutzung und Bewirtschaftung des Lungernersees.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Dritte eingehen.

II AKTIENKAPITAL, AKTIEN, AKTIONÄRE

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 250'000.00 (in Worten: Franken zweihundertfünfzigtausend) und zerfällt in 600 Stück auf den Namen lautende Aktien zu je Fr. 100.— sowie auf 380 Stück auf den Namen lautende Aktien zu je Fr. 500.—.

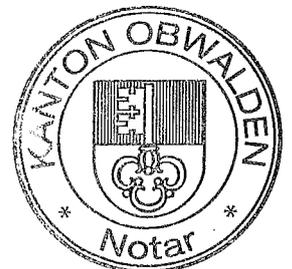
Das Aktienkapital ist zu 100 % liberiert. Der Besitz einer Aktie schliesst automatisch die Anerkennung der jeweiligen Statuten der Gesellschaft in sich.

Art. 4

Die Gesellschaft kann auf Anforderung des Verwaltungsrates Zertifikate schaffen, die eine Mehrzahl von Aktien umfassen. Die Stammaktien sind von 1 – 380 und die Stimmrechtsaktien von 1 - 600 nummeriert; sie tragen die rechtsgültige Unterschrift des Verwaltungsrates. Die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt ist jederzeit zulässig.

Art. 5

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in dem die Aktionäre eingetragen werden. Die Eintragung wird auf dem Aktientitel durch den Verwaltungsrat bescheinigt. Als Aktionär wird im Verhältnis zur Gesellschaft nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Vorbehalten bleibt Art. 685c Abs. 2 OR.



Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden.

Art. 6

Die Übertragung von Aktien bedarf der Bewilligung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann die Bewilligung verweigern, wenn die Gesellschaft, andere Aktionäre oder vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Dritte die Aktien zum wirklichen Wert abkaufen.

Ferner kann die Bewilligung zur Übertragung aus wichtigen Gründen verweigert werden, wenn:

- a) der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrierende Tätigkeit ausübt;
- b) die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch objektiv unvereinbar ist mit der Zwecksetzung der Gesellschaft oder wenn sie deren wirtschaftliche Selbständigkeit gefährden würde;
- c) der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.

Beim Erwerb von Aktien kraft Güter- oder Erbrecht oder Zwangsvollstreckung kann das Gesuch um Übertragung ins Aktienbuch nur abgelehnt werden, sofern dem Erwerber die Aktien zum wirklichen Wert abgekauft werden.

Lehnt der Verwaltungsrat der Gesellschaft das Gesuch um Übertragung innert dreier Monate nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt. Der Gesuchsteller ist ins Aktienbuch einzutragen.

Art. 7

Auf dem Wege der Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit die Erhöhung des Aktienkapitals beschliessen. Auf Vorschlag des Verwaltungsrates bestimmt die Generalversammlung gemäss Art. 650 ff. OR den Ausgabepreis der neuen Aktien und die Einzahlungsstelle.

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

Die Generalversammlung kann im Beschluss über die Erhöhung des Aktienkapitals das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen aufheben oder eine vom vorhergehenden Absatz sonst wie abweichende Regelung treffen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer.

Durch die Aufhebung des Bezugsrechtes darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.



III ORGANE DER GESELLSCHAFT

Art. 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A Die Generalversammlung**
- B Der Verwaltungsrat**
- C Die Revisionsstelle**

A Die Generalversammlung

Art. 9

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Im Übrigen ist die Generalversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände berufen, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden.

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal vor Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder die Liquidatoren. Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge schriftlich verlangt werden, die zusammen wenigstens 10 % des Aktienkapitals vertreten. Der Verwaltungsrat ist in diesem Fall verpflichtet, die Generalversammlung innert 40 Tagen nach Erhalt des Begehrens einzuberufen.



Art. 11

Die Generalversammlung wird spätestens 20 Tage vor der Versammlung durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionäre einberufen.

In der Einberufung sind Ort, Tag und Zeit der Versammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates bekannt zu geben. Ferner sind in der Einberufung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge der Aktionäre mitzuteilen, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über die Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie die Durchführung einer Sonderprüfung.

Keiner vorgängigen Ankündigung bedarf es zur Stellung von Anträgen zu gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen sowie zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung.

Art. 12

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.

Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigungskopie dieser Unterlagen zugestellt werde.

Art. 13

Jede Aktie hat eine Stimme. Stellvertretung durch gesetzlich oder schriftlich bevollmächtigte Vertreter von Aktionären ist zulässig.

Art. 14

Falls und solange das gesamte Aktienkapital vertreten ist, kann mit Zustimmung aller anwesenden Aktionäre oder deren Vertreter eine Generalversammlung auch ohne vorherige Einladung als Universalversammlung gemäss Art. 701 OR abgehalten werden.

In der Universalversammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Art. 15

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung im Verhältnis der ihnen gehörenden Aktien aus. Soweit das Gesetz (vgl. Art. 704 OR) oder die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktionäre mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.



Ein Beschluss der Generalversammlung, der wenigstens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist nebst den im Gesetz genannten Fällen erforderlich für die Änderung der Statuten, die Erleichterung oder Aufhebung der Übertragbarkeit der Namenaktien, für die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien sowie für die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang kein absolutes Mehr zustande, so ist im 2. Wahlgang das relative Mehr ausschlaggebend.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, soweit nicht der Vorsitzende eine geheime Abstimmung anordnet oder die Mehrheit der vertretenen Aktien dies verlangt.

Art. 16

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählter besonderer Vorsitzender.

Der Vorsitzende bezeichnet den für die Protokollführung verantwortlichen Sekretär der Generalversammlung, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Das Protokoll hält fest:

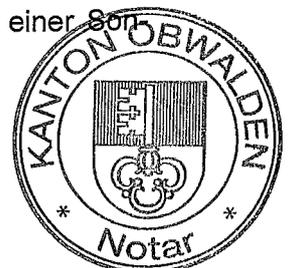
1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären oder deren Vertreter vertreten werden;
2. die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre haben das Recht auf Einsichtnahme.

Art. 17

Jeder Aktionär ist nach Art. 697 OR berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen. Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Sie kann verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden.

Hat ein Aktionär sein Recht auf Auskunft und Einsicht bereits ausgeübt, ist er zusätzlich berechtigt, nach Art. 697a ff. OR von der Generalversammlung die Durchführung einer Sonderprüfung zu verlangen.



B Der Verwaltungsrat

Art. 18

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche auf ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden und wieder wählbar sind. Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Jeder Aktionärskategorie steht im Sinne von Art. 709 OR mindestens ein Vertreter im Verwaltungsrat zu.

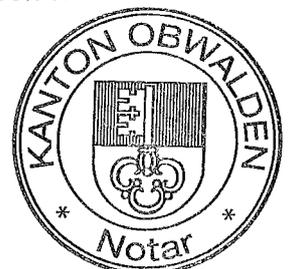
Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört.

Art. 19

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen, bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement anderen Organen übertragen sind.

Der Verwaltungsrat hat die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und darauf folgende Statutenänderungen;
9. die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in denen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.



Art. 20

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder falls ein Mitglied dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse, die im Rahmen von Kapitalerhöhungen zu treffen sind, ist der Verwaltungsrat auch beschlussfähig, wenn nur ein Mitglied anwesend ist.

Die Verwaltungsräte können sich nicht vertreten lassen. Es zählen nur die Stimmen der anwesenden Verwaltungsräte.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sofern alle Mitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Verwaltungsrat beschliesst über die Entschädigung der Mitglieder für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat.

Art. 21

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Er ist ermächtigt, nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung und die Vertretung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren) zu übertragen. Wenigstens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Er ernennt Prokuristen und andere Bevollmächtigte.

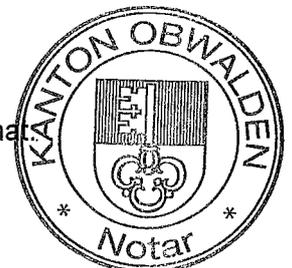
C Die Revisionsstelle

Art. 22

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.



Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 9 Ziff. 3 und 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 23

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 22.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV GESCHÄFTSJAHRE, GESCHÄFTSBERICHT, RESERVEN

Art. 24

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und wird jeweils per 31. Dezember abgeschlossen, erstmals per 31. Dezember 2011. Der Verwaltungsrat ist jedoch ermächtigt, das jeweilige Abschlussdatum in eigener Kompetenz zu ändern.

Art. 25

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt. Die Jahresrechnung ihrerseits besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang und wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erstellt.



Art. 26

Für die Speisung der gesetzlichen Reserven (allgemeine Reserve, Reserve für eigene Aktien, Aufwertungsreserve) und für die Verteilung des verbleibenden Bilanzgewinns gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 671 ff. OR).

Die Verwendung der allgemeinen Reserve richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 671 und 677 OR.

Für Dividenden und Tantiemen kommen die Bestimmungen von Art. 671, 675 und 677 OR zur Anwendung.

V AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 27

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt gemäss den Vorschriften von Art. 736 ff. OR.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern sie nicht von der Generalversammlung anderen Personen (Liquidatoren) übertragen wird.

VI BEKANNTMACHUNGEN

Art. 28

Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen im Publikationsorgan. Sie können durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre erfolgen, falls das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.



Die vorstehenden Statuten wurden durch den Verwaltungsrat nach Vollzug der Erhöhung des Aktienkapitals gemäss Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 22. Juni 2010 einstimmig genehmigt. Sie ersetzen die Statuten gemäss Fassung vom 22. Juni 2010 und treten mit der Eintragung in das Handelsregister in Kraft.

Sarnen, 21. September 2010

**Lungerersee AG,
vertreten durch:**



(Dominic Ming)

**Protokollführer und
Stimmzähler:**

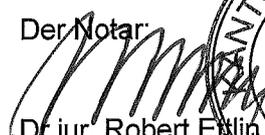


(Dr. iur. Robert Ettlin)

AMTLICHE BEGLAUBIGUNG

Der unterzeichnete Notar des Kantons Obwalden, Dr. iur. Robert Ettlin, ettlin&partner advokatur und notariat ag, Grundacher 5, 6060 Sarnen, bescheinigt hiermit, dass die vorstehenden Statuten der Lungerersee AG mit Sitz in Lungern den derzeit gültigen Gesellschaftsstatuten entsprechen, einschliesslich der heute durch den Verwaltungsrat vollzogenen Erhöhung des Aktienkapitals gemäss Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 22. Juni 2010. Die Statuten umfassen, einschliesslich dieser Beglaubigungsseite, insgesamt 11 Seiten.

Sarnen, 21. September 2010
Prot.Nr.209/2010

Der Notar:

Dr. iur. Robert Ettlin

